
(in der Fassung vom 29. Juli 2021 und der Änderung vom 28. Juli 2022)

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Regelungen

- § 1 Geltungsbereich**
- § 2 Akademischer Grad**
- § 3 Aufbau des Studiengangs, Regelstudienzeit, Studiumumfang, ECTS-Credits**
- § 4 Aufbau der Prüfungen, Prüfungsfristen**
- § 5 Prüfungsverwaltung**
- § 6 Ständiger Prüfungsausschuss (StPA)**
- § 7 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer**
- § 8 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen**
- § 9 Anerkennung von außerhalb des Hochschulsystems erbrachten Leistungen**
- § 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**
- § 11 Nachteilsausgleich und Verlängerung von Prüfungsfristen**
- § 12 Lehr- und Prüfungssprachen**

II. Studienbegleitende Prüfungs- und Studienleistungen

- § 13 Anmeldung und Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungs- und Studienleistungen**
- § 14 Art und Durchführung von studienbegleitenden Prüfungs- und Studienleistungen**
- § 15 Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen**
- § 16 Studienbegleitende mündliche und praktische Prüfungsleistungen**
- § 16a Mündliche online-gestützte Prüfungen, mündliche Teilprüfungsleistungen und Studienleistungen**
- § 17 Studienleistungen**
- § 18 Regelmäßige Teilnahme als besondere Form der Studienleistung**
- § 19 Bewertung von Prüfungs- und Studienleistungen**
- § 20 Modulnoten**
- § 21 Wiederholung von studienbegleitenden Prüfungsleistungen**
- § 22 Studienbegleitende Prüfungsleistungen in fachfremden Lehrveranstaltungen**
- § 23 Praktikum**
- § 24 Orientierungsprüfung**
- § 25 Studien- und Prüfungsleistungen der Basismodule**
- § 26 Studien- und Prüfungsleistungen im Ergänzungsbereich**

§ 27 Zulassung zum Ergänzungsmodul „Psychotherapie“

III. Bachelorprüfung

§ 28 Zweck und Umfang der Bachelorprüfung

§ 29 Anmeldung und Zulassung zur Bachelorarbeit

§ 30 Die Bachelorarbeit

IV. Schlussbestimmungen

§ 31 Ergebnisse der Bachelorprüfung, Bildung der Gesamtnote

§ 32 Zeugnis und Urkunde

§ 33 Endgültiges Nichtbestehen

§ 34 Ungültigkeit der Bachelorprüfung

§ 35 Einsicht in die Prüfungsakten

§ 36 Rechtsmittel

§ 37 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

**V. Anlage zur Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang
Psychologie: Modulverzeichnis**

I. Allgemeine Regelungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung regelt Studium und Prüfungen im Bachelorstudiengang Psychologie an der Universität Konstanz.

§ 2 Akademischer Grad

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der akademische Grad Bachelor of Science (abgekürzt: B.Sc.) verliehen.

§ 3 Aufbau des Studiengangs, Regelstudienzeit, Studienumfang, ECTS-Credits

- (1) Die Regelstudienzeit des Bachelorstudiums beträgt sechs Semester.
- (2) Das Bachelor-Studium umfasst die in der Anlage aufgeführten Basis- und Aufbaumodule, ein Abschlussmodul, ein Praktikum gemäß § 23 sowie einen Ergänzungsbereich gemäß § 26. Das konkrete Angebot der Lehrveranstaltungen wird jeweils zu Beginn der Vorlesungszeit bekannt gegeben.
- (3) Das Lehrangebot ist in Module gegliedert. Eine Aufstellung der Module findet sich in der Anlage, die Bestandteil dieser Prüfungsordnung ist.
- (4) In Basis- und Aufbaumodulen werden Kernkompetenzen des Fachs Psychologie vermittelt. Pflichtveranstaltungen sind Module bzw. Module, die Kernkompetenzen des Fachs vermitteln, die nur in der konkret ausgewiesenen Lehrveranstaltung erworben werden können. In Wahlpflichtveranstaltungen kann zwischen mehreren Lehrveranstaltungen gewählt werden. Module können sich auch aus Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen zusammensetzen. Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen sowie aus diesen Komponenten zusammengesetzte Module müssen erfolgreich abgeschlossen werden; die Wiederholung von Prüfungsleistungen in diesen Modulen ist in § 21 geregelt.
- (5) Ergänzungsbereiche beinhalten in der Regel überfachliche Lehrveranstaltungen oder Lehrangebote anderer Fächer. Im Ergänzungsbereich ist die gemäß § 26 festgelegte Mindestanzahl an ECTS-Credits zu erwerben.
- (6) Der Arbeitsaufwand für die Absolvierung der Module ist mittels des European Credit Transfer Systems (ECTS) abgebildet. Ein ECTS-Credit entspricht einem Zeitaufwand von durchschnittlich 30 Stunden. Der Studiengang hat einen Gesamtumfang von 180 ECTS-Credits.
- (7) ECTS-Credits sind nur dann zu vergeben, wenn die für die jeweilige Veranstaltung bzw. das jeweilige Modul erforderlichen studienbegleitenden Leistungen erfolgreich erbracht wurden. Eine Doppelanrechnung derselben Leistung für mehrere Module innerhalb desselben Studiengangs ist ausgeschlossen.
- (8) Die angegebenen ECTS-Credits für Module sind jeweils Mindestvorgaben.

§ 4 Aufbau der Prüfungen, Prüfungsfristen

- (1) Die Bachelorprüfung setzt sich zusammen aus den studienbegleitenden Prüfungs- und Studienleistungen in den Basismodulen gemäß § 25, in den Aufbau-modulen gemäß Anlage einschließlich des Praktikums gemäß § 23, im Ergänzungsbereich gemäß § 26 sowie einem Abschlussmodul mit der Bachelorarbeit gemäß § 30. Die Bachelorprüfung schließt eine Orientierungsprüfung gemäß § 24 ein.
- (2) Für die Ablegung der Orientierungsprüfung und die Absolvierung der Basismodule sind in § 24 und § 25 bestimmte Fristen festgelegt, in denen die betreffenden Prüfungs- und Studienleistungen zu erbringen sind und deren Überschreitung dazu führen kann, dass der Prüfungsanspruch erlischt; vgl. Näheres in den § 24 und § 25.
- (3) Haben Studierende eine Prüfung nicht fristgerecht abgelegt und diese Fristüberschreitung nicht zu vertreten, gewährt der Ständige Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag unter Vorlage der entsprechenden Nachweise eine Verlängerung der Frist, innerhalb derer die Prüfung abzulegen ist. Bei der Verlängerung von Bearbeitungsfristen für Abschlussarbeiten gelten besondere Regelungen, vgl. § 30.

§ 5 Prüfungsverwaltung

Die Prüfungsverwaltung erfolgt mithilfe von Datenbanksystemen und Web-Applikationen. Studierende sind verpflichtet, sich regelmäßig und bei aktuellem Anlass über die ihr Prüfungsrechtsverhältnis und ihren Studierendenstatus betreffenden Daten und Mitteilungen zu informieren. Eventuelle Versäumnisse der Studierenden gehen zu ihren Lasten.

§ 6 Ständiger Prüfungsausschuss (StPA)

- (1) Der Ständige Prüfungsausschuss ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungsverfahren verantwortlich. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er entscheidet in Prüfungsverfahren über Anträge und behandelt Widersprüche. Er kann ihm zugewiesene Aufgaben der oder dem Vorsitzenden übertragen und Entscheidungen im Umlaufverfahren treffen.
- (2) Der Ständige Prüfungsausschuss setzt sich wie folgt zusammen: mit Stimmrecht: drei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer, eine akademische Mitarbeiterin oder ein akademischer Mitarbeiter; beratend: zwei Studierende, die Fachbereichsreferentin oder der Fachbereichsreferent.
- (3) Die für den jeweiligen Studiengang zuständige Studienkommission bestellt für die Dauer von zwei Jahren die Mitglieder des Ständigen Prüfungsausschusses. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder dauert ein Jahr. Der Studiendekan oder die Studiendekanin übernimmt den Vorsitz, es sei denn der StPA bestimmt eine andere Vorsitzende oder einen anderen Vorsitzenden.

- (4) Für die stimmberechtigten Mitglieder sollen Stellvertretungen bestellt werden, die im Fall der Verhinderung oder Befangenheit tätig werden.
- (5) Der Ständige Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (6) Für Prüfungsteile im Rahmen dieser Prüfungsordnung, die ein anderes Fach betreffen, werden, soweit fachliche Inhalte betroffen sind, die erforderlichen Entscheidungen im Einvernehmen zwischen dem jeweils für den Studiengang zuständigen Ständigen Prüfungsausschuss und dem zuständigen Prüfungsausschuss für das andere Fach getroffen.
- (7) Die Mitglieder des Ständigen Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.
- (8) Die Mitglieder des Ständigen Prüfungsausschusses sowie die Prüferinnen und Prüfer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 7 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) Der Ständige Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer für die Bachelorarbeit sowie für studienbegleitende Modulabschlussprüfungen. Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen.
- (2) Für die Ausgabe von Themen von Bachelorarbeiten sowie die Betreuung und Bewertung von solchen Arbeiten können nur Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer, Privatdozentinnen oder Privatdozenten oder akademische Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der Universität Konstanz, denen die Prüfungsbefugnis nach § 52 Abs. 1 Satz 6 LHG übertragen wurde, bestellt werden. Lehrbeauftragte dürfen als Betreuerinnen oder Betreuer und Prüferinnen oder Prüfer von Abschlussarbeiten nur bestellt werden, wenn Prüfungsberechtigte nach Satz 1 nicht in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen.
- (3) Prüferinnen oder Prüfer der studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind die Leiterinnen oder Leiter der Lehrveranstaltungen.
- (4) Mündliche Prüfungen werden entweder von einer Prüferin oder einem Prüfer und einer Beisitzerin oder einem Beisitzer oder von zwei Prüferinnen oder Prüfern abgenommen. Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer bei einer Prüfung darf nur bestellt werden, wer eine Master- oder Diplomprüfung in dem jeweils für die Prüfung relevanten Fachgebiet oder eine mindestens gleichwertige Prüfung abgelegt hat.

§ 8 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen und Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden (unter Anrechnung

der an der Universität Konstanz für die betreffende Leistung nach dieser Prüfungsordnung zu vergebenden ECTS-Credits) auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden. Kein wesentlicher Unterschied besteht, wenn Inhalte, Lernziele und Prüfungen den Anforderungen des jeweiligen Bachelorstudiengangs der Universität Konstanz weitgehend entsprechen. Bei der Anrechnung sind die Prüfungsfristen der vorliegenden Prüfungsordnung zu beachten.

- (2) Bei der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz (Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen) und die Äquivalenzabkommen der Bundesrepublik Deutschland sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.
- (3) Die Anerkennung einer an einer anderen Hochschule oder in einem anderen Studiengang erbrachten Leistung als Bachelorarbeit oder mündliche Abschlussprüfung ist ausgeschlossen.
- (4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, zu übernehmen und in die Berechnung der Modulnoten und der Gesamtnote einzubeziehen. Unbenotete Leistungen, die an einer anderen Hochschule erbracht wurden und gemäß Absatz 1 als benotete Leistung anerkannt werden, werden mit der Note 4,0 („ausreichend“) in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen und ggf. die Leistung mit 4,0 („ausreichend“) in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.
- (5) Die oder der Studierende hat mit dem Antrag die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 oder 2 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Wurden die betreffenden Leistungen vor Aufnahme des Studiums im jetzigen Studiengang an der Universität Konstanz erbracht, ist der Antrag auf Anerkennung in der Regel spätestens bis zum Ende des Semesters zu stellen, in dem das Studium an der Universität Konstanz aufgenommen wird. Wird die Anerkennung von während des Studiums im Ausland erbrachten Leistungen beantragt, muss der entsprechende Antrag innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Auslandsaufenthalts gestellt werden.
- (6) Entscheidungen nach Absatz 1 bis 5 trifft der gemäß § 6 zuständige Prüfungsausschuss oder eine von ihm bestellte Person im Zusammenwirken mit den jeweiligen Fachvertreterinnen und Fachvertretern.

§ 9 Anerkennung von außerhalb des Hochschulsystems erbrachten Leistungen

- (1) Außerhalb des Hochschulsystems erbrachte Leistungen werden als Studien- und Prüfungsleistungen gewertet, wenn
 - die dabei erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, gleichwertig sind,
 - die zum Zeitpunkt der Anrechnung für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind und
 - die Institution, in der die Kenntnisse und Fähigkeiten erworben wurden, über ein Qualitätssicherungssystem verfügt.
- (2) Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit ist eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Die Gleichwertigkeit ist gegeben, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied besteht. Kein wesentlicher Unterschied besteht, wenn die außerhalb des Hochschulsystems erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten den Inhalten, Lernzielen und Anforderungen der entsprechenden Leistung im Studiengang an der Universität Konstanz weitgehend entsprechen.
- (3) Ist die Gleichwertigkeit der außerhalb des Hochschulsystems erbrachten Leistungen nicht feststellbar, kann eine Einstufungsprüfung angesetzt werden.
- (4) Für die Anerkennung von außerhalb des Hochschulsystems erbrachten Leistungen gilt eine Obergrenze von insgesamt 24 ECTS-Credits.
- (5) Die Entscheidung über die Anerkennung sowie über die Erforderlichkeit und Gestaltung einer Einstufungsprüfung trifft der Ständige Prüfungsausschuss oder eine von ihm bestellte Person.

§ 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die oder der Studierende ohne rechtzeitige Angabe triftiger Gründe zur Prüfung nicht erscheint oder wenn nach Beginn der Prüfung ein Rücktritt von der Prüfung ohne Angabe triftiger Gründe erfolgt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird, es sei denn, die oder der Studierende hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Ständigen Prüfungsausschuss unverzüglich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest unter Verwendung des entsprechenden Vordrucks des Zentralen Prüfungsamtes vorzulegen, das die für die Beurteilung der Prüfungsunfähigkeit nötigen medizinischen Befundtatsachen (Symptome) enthält. In Zweifelsfällen kann ein Attest von einer Ärztin oder einem Arzt verlangt werden, die oder der von der Hochschule benannt wurde. Wird der Grund anerkannt, so hat sich die oder der Studierende in der Regel zum nächstmöglichen Prüfungstermin erneut der Prüfung zu unterziehen.

- (3) Versuchen Studierende, das Ergebnis einer Prüfungs- oder Studienleistung durch Täuschung (z.B. Plagiat) oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungs- bzw. Studienleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Studierende, die sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht haben, können von der Prüferin oder dem Prüfer oder den Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als nicht bestanden. In wiederholten oder besonders schwerwiegenden Täuschungsfällen kann der zuständige Prüfungsausschuss Studierende von der Wiederholungsprüfung ausschließen mit der Folge des endgültigen Verlustes des Prüfungsanspruchs. Wird die Täuschung erst nach Bekanntgabe der Bewertung einer Leistung festgestellt, gelten die Sätze 1 und 4 entsprechend.
- (4) Belastende Entscheidungen des Ständigen Prüfungsausschusses sind der oder dem Studierenden unverzüglich mitzuteilen, schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Vor einer Entscheidung des Ständigen Prüfungsausschusses ist der oder dem Studierenden Gelegenheit zu geben, sich zu äußern.

§ 11 Nachteilsausgleich und Verlängerung von Prüfungsfristen

- (1) Bei Behinderungen, chronischen Erkrankungen oder prüfungsunabhängigen länger andauernden gesundheitlichen Beeinträchtigungen von Studierenden, die die Erbringung von Prüfungs- oder Studienleistungen erschweren, kann der Ständige Prüfungsausschuss (StPA) auf schriftlichen Antrag angemessene Maßnahmen zum Ausgleich der gesundheitlichen Beeinträchtigungen treffen (Nachteilsausgleich). Ein Nachteilsausgleich darf nur erfolgen, wenn die Beschwerden, Beeinträchtigungen oder die Behinderung zulassen, dass – in anderer Form oder Frist – der Nachweis der in der betreffenden Prüfung geforderten Kompetenzen möglich ist. Als Ausgleichsmaßnahmen können bei schriftlichen Prüfungen insbesondere die Bearbeitungszeit angemessen verlängert, Ruhepausen, die nicht auf die Bearbeitungszeit angerechnet werden, gewährt oder persönliche oder sächliche Hilfsmittel zugelassen werden. Anträge auf Nachteilsausgleich sind möglichst früh, spätestens jedoch in der Regel einen Monat vor der jeweiligen Prüfung an den StPA zu stellen. Die Beeinträchtigung ist von der oder dem Studierenden darzulegen und durch ein ärztliches Attest, das die für die Beurteilung nötigen medizinischen Befundtatsachen enthalten muss, nachzuweisen. Das ärztliche Attest sollte möglichst geeignete Vorschläge für den Nachteilsausgleich enthalten.
- (2) Im Übrigen wird auf die Möglichkeit hingewiesen, sich gegebenenfalls vom Studium beurlauben zu lassen. Mögliche Beurlaubungsgründe, das Verfahren sowie die Rechtsfolgen sind in § 12 der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung (ZImmO) geregelt.
- (3) Wurde eine Schwangerschaft angezeigt, wird eine Erklärung der Studentin eingeholt, ob die Prüfungs- oder Studienleistung abgelegt bzw. fortgesetzt wird. Die Mutterschutzfristen nach dem jeweils gültigen Gesetz zum Schutz von Müttern

bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium (MuSchG) sind zu berücksichtigen. Wenn sie von der Studentin in Anspruch genommen werden, unterbrechen die Mutterschutzfristen jede Frist nach dieser Prüfungsordnung; die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet.

- (4) Gleichfalls sind die Fristen für die Elternzeit nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG) auf Antrag zu berücksichtigen. Studierende müssen bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab sie die Elternzeit antreten wollen, dem Ständigen Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume sie die Elternzeit in Anspruch nehmen wollen. Der Ständige Prüfungsausschuss hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmern einen Anspruch auf Elternzeit nach dem BEEG auslösen würden, und teilt der oder dem Studierenden das Ergebnis sowie ggf. die neu festgesetzten Prüfungsfristen unverzüglich mit. Die Bearbeitungsfrist der schriftlichen Arbeit der Abschlussprüfung kann nicht durch die Elternzeit unterbrochen werden. Das gestellte Thema gilt in diesem Fall als nicht vergeben. Nach Ablauf der Elternzeit erhält die oder der Studierende ein neues Thema.
- (5) Studierende, die über Abs. 4 hinausgehende Familienpflichten in Bezug auf Kinder oder pflegebedürftige Angehörige im Sinne des Pflegezeitgesetzes wahrzunehmen haben, können ebenfalls die Verlängerung von Prüfungsfristen beim Ständigen Prüfungsausschuss (StPA) beantragen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Absatz 4 Sätze 4 bis 6 gelten entsprechend.
- (6) Abs. 5 gilt entsprechend für Studierende, die als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Universität, der Verfassten Studierendenschaft oder dem Studierendenwerk während mindestens eines Jahres tätig sind, für Anträge auf Verlängerung von Prüfungsfristen um maximal ein Jahr.
- (7) Weitere Verlängerungen von Prüfungsfristen können nach § 21, § 24, § 25, § 30 beantragt und in begründeten Fällen nach Maßgabe der jeweiligen Bestimmungen gewährt werden.
- (8) Wird ein Antrag auf Nachteilsausgleich oder auf Verlängerung von Prüfungsfristen vom StPA ganz oder teilweise abgelehnt, ist die Entscheidung schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 12 Lehr- und Prüfungssprachen

- (1) Lehrveranstaltungen werden in der Regel in deutscher oder englischer Sprache abgehalten.
- (2) Studien- und Prüfungsleistungen werden in der Regel in deutscher oder englischer Sprache erbracht.

II. Studienbegleitende Prüfungs- und Studienleistungen

§ 13 Anmeldung und Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungs- und Studienleistungen

- (1) Zu den studienbegleitenden Prüfungsleistungen müssen sich die Studierenden in der bekanntgegebenen Form anmelden. Die Anmeldungen erfolgen durch die Studierenden mithilfe von Datenbanksystemen und Web-Applikationen. In Seminaren mit einem Platzvergabeverfahren kann die Anmeldung der Prüfungsleistung automatisch mit der Platzvergabe erfolgen; im Fall einer solchen automatischen Anmeldung ist eine Abmeldung von der betreffenden Prüfung innerhalb eines bekanntgegebenen Zeitraums möglich.
- (2) Mit der Anmeldung zu einer studienbegleitenden Prüfungsleistung wird automatisch die Zulassung zu der betreffenden studienbegleitenden Prüfungsleistung beantragt.
- (3) Die Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungsleistungen durch vom zuständigen Prüfungsausschuss Beauftragte erfolgt, wenn kein Zulassungshindernis nach Abs. 4 besteht und gegebenenfalls zusätzliche Voraussetzungen gemäß Abs. 5 erfüllt werden. Falls Zulassungsvoraussetzungen im Zeitpunkt der Anmeldung noch nicht vorliegen, kann die Zulassung unter Vorbehalt erteilt werden.
- (4) Die Zulassung zu einer studienbegleitenden Prüfungsleistung kann vom zuständigen Prüfungsausschuss oder durch von ihm Beauftragte widerrufen werden, wenn zum Zeitpunkt der Erbringung der Prüfungsleistung keine Immatrikulation mehr im betreffenden Studiengang besteht, der Prüfungsanspruch im betreffenden Studiengang erloschen ist, eine fachspezifische oder veranstaltungsspezifische Zulassungsvoraussetzung nicht erfüllt ist oder aufgrund einer Beurlaubung nach § 12 Zulassungs- und Immatrikulationsordnung (ZImmO) der Universität keine Berechtigung zur Teilnahme an der Prüfung besteht.
- (5) Zusätzliche Voraussetzungen für das Erbringen einer studienbegleitenden Prüfungsleistung oder für den Erwerb von ECTS-Credits in einem Modul bzw. Modulteil werden zu Beginn der Lehrveranstaltung schriftlich oder elektronisch bekannt gegeben. Voraussetzung kann zum Beispiel die erfolgreiche Teilnahme an Übungen oder die regelmäßige Teilnahme an der Lehrveranstaltung sein.
- (6) Wird eine Prüfungsleistung ohne Anmeldung absolviert, so wird die Prüfung unabhängig vom Resultat als ungültig betrachtet und nicht als Versuch gewertet.
- (7) Auch für Studienleistungen ist eine Anmeldung erforderlich. In Lehrveranstaltungen, in denen eine Studienleistung mit einer Prüfungsleistung kombiniert ist, kann die Anmeldung zur Studienleistung im Rahmen der Anmeldung zu der betreffenden Prüfungsleistung erfolgen.

§ 14 Art und Durchführung von studienbegleitenden Prüfungs- und Studienleistungen

- (1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen im Sinne dieser Prüfungsordnung sind:
 - Modulprüfungen, wenn das Modul aus nur einer Komponente besteht oder nur eine von mehreren Komponenten des Moduls mit einer Prüfung abgeschlossen wird;
 - Modulteilprüfungen in mehreren Komponenten eines Moduls;
 - Modulabschlussprüfungen, die in einer Prüfung jeweils alle Komponenten eines Moduls abprüfen oder ein Modul zeitlich abschließen.
- (2) Die Art der studienbegleitenden Prüfungs- und Studienleistungen wird in der Anlage festgelegt oder ergibt sich aus dieser Prüfungsordnung. Im Übrigen wird die genaue Art der zu erbringenden Prüfungsleistung zu Beginn der Lehrveranstaltung von der Leitung derselben bekannt gegeben.
- (3) Gruppenarbeiten sind nur zulässig, sofern der individuelle Beitrag klar abgrenzbar, bewertbar und benotbar ist.
- (4) Eine studienbegleitende Prüfungsleistung kann sich auch aus mehreren Teilleistungen zusammensetzen. In diesem Fall können neben einer Klausur oder einer Hausarbeit andere Prüfungsformen, wie z.B. Kurztests, Referate usw. durchgeführt werden. Die Leitung der Lehrveranstaltung gibt zu Beginn Anzahl und Art der (Teil-)Prüfungsleistungen und die Zusammensetzung der Gesamtnote für die Veranstaltung bekannt. Sie legt ebenfalls die Bestehensmodalitäten sowie den Wiederholungsmodus zu Beginn fest. Die Lehrveranstaltung ist erfolgreich absolviert, wenn der gewichtete Durchschnitt aller Prüfungsleistungen mindestens „ausreichend“ ist. Einzelne Teilprüfungsleistungen können nicht gesondert wiederholt werden, sondern nur im Rahmen der Wiederholung der gesamten Lehrveranstaltung. Die Leitung der Lehrveranstaltung kann von diesen Regelungen abweichen und z.B. festlegen, dass eine bestimmte Teilprüfungsleistung bestanden werden muss oder gesondert wiederholt werden kann; dies muss zu Veranstaltungsbeginn bekanntgegeben werden.
- (5) Sind die für ein Modul erforderlichen Prüfungsleistungen erbracht, können in diesem Modul keine weiteren Prüfungen absolviert werden, es sei denn, für das betreffende Modul sind weitere Prüfungsversuche ausdrücklich zugelassen.

§ 15 Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen

- (1) Als schriftliche Prüfungsleistungen kommen Klausuren, Haus- bzw. Seminararbeiten, Essays und andere schriftliche Prüfungsformen in Betracht. Die Dauer der Klausuren soll in der Regel mindestens 60 und höchstens 240 Minuten betragen. Im Übrigen werden die Einzelheiten von der Leitung der betreffenden Lehrveranstaltung zu Beginn derselben bekannt gegeben. Anstelle einer Klausur kann eine computergestützte Prüfung durchgeführt werden.

- (2) Bei der Abgabe einer Haus-, Seminararbeit oder vergleichbaren Arbeit haben die Studierenden in bekanntgegebener Form zu versichern, dass sie die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt haben.
- (3) Das Verfahren der Bewertung schriftlicher Arbeiten soll drei Monate nicht überschreiten.
- (4) Klausuren können teilweise oder ganz in Form von Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice) durchgeführt werden.

Bei der Bewertung des Multiple-Choice-Teils ist die Vergabe von negativen (Teil-)Punkten nicht zulässig. Die weiteren Bewertungsregeln des Multiple-Choice-Teils können von der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer festgelegt werden und sind in diesem Fall den Studierenden spätestens zu Beginn der Prüfung bekannt zu geben.

Die absolute Bestehensgrenze liegt i.d.R. bei 50 % der in der jeweiligen Klausur erreichbaren Höchstpunktzahl. Die relative Bestehensgrenze ergibt sich i.d.R. aus der durchschnittlichen Punktzahl derjenigen Prüflinge, die erstmals an der Prüfung teilgenommen haben, abzüglich 10 Prozent. Die relative Bestehensgrenze ist in der Regel zu berücksichtigen, wenn sie unterhalb der absoluten Bestehensgrenze liegt und wenn mindestens 60 Prüflinge, die erstmals an der Prüfung teilgenommen haben, zu ihrer Ermittlung vorhanden sind. Eine nicht ganzzahlige Bestehensgrenze wird zu Gunsten der Studierenden gerundet. Im Übrigen ist eine Prüfung bestanden, wenn die Note mindestens „ausreichend“ (4,0) lautet.

- (5) Es gelten i.d.R. folgende Bewertungsregeln: Für eine Multiple-Choice-Klausur (bei einer reinen Multiple-Choice-Klausur für die gesamte Klausur; bei einer nur teilweise in Multiple-Choice-Form durchgeführten Klausur verpflichtend nur für den Multiple-Choice-Teil) und bei einer Klausur, bei der die Mindestpunktzahl (= relative Bestehensgrenze, soweit diese einen geringeren Wert hat, oder die absolute Bestehensgrenze) erreicht wurde, lautet die Note
 - 1,0, wenn zusätzlich mindestens 90 %
 - 1,3, wenn zusätzlich mindestens 80 %, aber weniger als 90 %
 - 1,7, wenn zusätzlich mindestens 70 %, aber weniger als 80 %
 - 2,0, wenn zusätzlich mindestens 60 %, aber weniger als 70 %
 - 2,3, wenn zusätzlich mindestens 50 %, aber weniger als 60 %
 - 2,7, wenn zusätzlich mindestens 40 %, aber weniger als 50 %
 - 3,0, wenn zusätzlich mindestens 30 %, aber weniger als 40 %
 - 3,3, wenn zusätzlich mindestens 20 %, aber weniger als 30 %
 - 3,7, wenn zusätzlich mindestens 10 %, aber weniger als 20 %
 - 4,0, wenn zusätzlich keine oder weniger als 10 %

der über die Mindestpunktzahl hinausgehenden möglichen Punkte erreicht worden sind. Eine nicht ganzzahlige Notengrenze wird zu Gunsten der Studierenden gerundet. Die Note lautet 5,0, wenn die Mindestpunktzahl nicht erreicht worden ist.

- (6) Für die Aufgabenstellung und das vor Ausgabe der Klausur festzulegende Bewertungsschema (Zuordnung der Punkte zu den Aufgaben) sind die jeweiligen Prüferinnen oder Prüfer verantwortlich.

§ 16 Studienbegleitende mündliche und praktische Prüfungsleistungen

- (1) Als mündliche Prüfungsleistungen kommen Referate, mündliche Prüfungen, und andere mündliche Prüfungsformen in Betracht. Mündliche und praktische Prüfungen können als Gruppen- oder Einzelprüfung abgelegt werden. Im Übrigen wird Näheres von der Leitung der betreffenden Lehrveranstaltung zu Beginn derselben bekannt gegeben.
- (2) Referate umfassen in der Regel einen Vortrag und eine zusätzliche schriftliche Leistung.
- (3) Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt je Kandidatin oder Kandidat mindestens 10 Minuten, höchstens 45 Minuten. Sie wird von einer Prüferin oder einem Prüfer und einer Beisitzerin oder einem Beisitzer oder alternativ von zwei Prüferinnen oder Prüfern abgenommen. Datum, Beteiligte sowie die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten und von den beteiligten Prüferinnen oder Prüfern und ggf. Beisitzerinnen oder Beisitzern zu unterschreiben. Das Ergebnis der Prüfung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

§ 16a Mündliche online-gestützte Prüfungen, mündliche Teilprüfungsleistungen und Studienleistungen

- (1) Mündliche Prüfungen, mündliche Teilprüfungsleistungen und Studienleistungen werden in der Regel in Präsenz durchgeführt. Sie können nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze mittels elektronischer Kommunikationssysteme online als Videokonferenz durchgeführt werden, soweit dies inhaltlich und technisch möglich ist, chancengleiche Prüfungsbedingungen gewährleistet bleiben und eine Zustimmung sowohl der zu prüfenden Person als auch der prüfenden Personen nach Absatz 2 vorliegt.
- (2) Die Durchführung einer mündlichen Prüfung (Abschlussprüfung oder mündliche Prüfung, die eine Lehrveranstaltung oder ein Modul abschließt) erfolgt nur auf Antrag der oder des Studierenden und mit Zustimmung der beteiligten Prüfungspersonen online als Videokonferenz, sofern ein wichtiger Ausnahmegrund hierfür vorliegt. Wichtige Ausnahmegründe sind insbesondere die Abwesenheit der studierenden Person aus studienorganisatorischen Gründen (z. B. wegen Auslandssemester oder Pflichtpraktikum), der Wunsch der studierenden Person, die Prüfung bei einem Prüfer oder einer Prüferin abzulegen, der oder die zum Zeitpunkt der Prüfung nicht präsent ist (z. B. wegen eines Forschungssemesters oder Vorschlag einer externen Prüfungsperson), Krankheit oder Quarantäne oder eine nicht zu umgehende Betreuungspflicht, die eine Teilnahme vor Ort unmöglich macht. Der Antrag ist in der von der Universität vorgegebenen Form und Frist beim zuständigen StPA zu stellen. Liegen die Voraussetzungen nach Absatz 1 und Absatz 2 S.

1 und 2 nicht vor oder ist die zeitliche Verschiebung zur Ermöglichung einer Präsenzprüfung zumutbar, wird der Antrag vom StPA abgelehnt. Die Ablehnung oder Befürwortung des Antrags wird der oder dem Studierenden in der Regel mindestens eine Woche vor dem geplanten Prüfungstermin mitgeteilt. Im Fall der Befürwortung des Antrags werden der oder dem Studierenden die näheren Modalitäten zur Durchführung mindestens 24 Stunden vor dem Prüfungstermin bekanntgegeben. Vor Beginn der Prüfung muss die oder der Studierende auf Aufforderung der Prüfungsperson den Studierendenausweis oder einen amtlichen Lichtbildausweis in die Kamera halten; von allen Beteiligten wird vor Beginn der Prüfung bestätigt, dass eine ausreichende Bild- und Tonqualität vorliegt. Soweit der Personalausweis oder Pass verwendet wird, ist der oder dem Studierenden zu gestatten, nicht zur Identifizierung erforderliche Informationen (wie z. B. die Nummer des Personalausweises/Passes) abzudecken. Vor Beginn der Prüfung werden die Prüflinge von einer prüfenden Person darüber belehrt, dass sie die Leistung selbstständig und ohne Hilfe Dritter oder nicht erlaubter Hilfsmittel erbringen müssen. Im Protokoll der Prüfung wird vermerkt, dass die Prüflinge erklärt haben, die Belehrung verstanden zu haben und diese Vorgaben einzuhalten. Für die Durchführung von Online-Prüfungen gelten im Übrigen die Bestimmungen der §§ 32a und 32b Landeshochschulgesetz in der jeweils geltenden Fassung.

- (3) Mündliche Teilprüfungsleistungen, z. B. der mündlich abzuhaltende Teil von Referaten oder Präsentationen oder andere Lehrveranstaltungsbegleitende mündliche Prüfungsleistungen sowie Studienleistungen können auf formlosen Antrag der oder des Studierenden an die beteiligte Lehrperson online als Videokonferenz erfolgen. Diese entscheidet, ob die Voraussetzungen von Absatz 1 erfüllt sind und sie dem Antrag stattgibt.
- (4) Im Wahlpflichtbereich oder im Wahlbereich können im hochschulrechtlich vorgesehenen Lehrplanungsverfahren Lehrveranstaltungen angeboten werden, deren Veranstaltungs- und Prüfungskonzeption auf der Online-Durchführung beruht, insbesondere dann wenn diese Form der Durchführung die Kompetenzorientierung von Lehre und Prüfung stärkt. In diesen Fällen wird die Freiwilligkeit der Teilnahme an einer mündlichen onlinegestützten Prüfungs- oder Studienleistung durch die Anmeldung der Studierenden zu dieser entsprechend gekennzeichneten Lehrveranstaltung dokumentiert.
- (5) Für mündliche online-gestützte Prüfungen, mündliche Teilprüfungsleistungen und Studienleistungen sind nur hierfür von der Universität freigegebene Videokonferenz-Tools zu benutzen. Bei technischen Störungen gilt § 32b Landeshochschulgesetz. Störungen während der Prüfung sind von den Teilnehmenden unverzüglich zu melden.
- (6) Der ordnungsgemäße Ablauf der Prüfung oder Teilprüfungsleistung oder Studienleistung muss sichergestellt werden. Prüfungen, Teilprüfungsleistungen und Studienleistungen werden vergleichbar zu Präsenzformaten in einem Protokoll dokumentiert. Im Protokoll sind die Durchführung als Videokonferenz sowie etwaige Störungen der Bild- und Tonübertragung sowie ein Abbruch aufgrund technischer Störungen festzuhalten. Die Aufbewahrung der Protokolle richtet sich nach den geltenden Aufbewahrungsfristen. Die Aufzeichnung oder anderweitige Speicherung der Bild- und Tondateien ist unzulässig, soweit sie nicht zur Übertragung der

Onlineprüfung oder Teilprüfungsleistung oder Studienleistung erforderlich ist. Hierauf werden die Teilnehmerinnen und Teilnehmer seitens der Prüfungs- oder Lehrperson spätestens zu Beginn der Prüfung hingewiesen.

- (7) Die vorstehenden Absätze gelten entsprechend, wenn nur einzelne Beteiligte per Videokonferenzsystem an der Prüfung beteiligt werden sollen.

§ 17 Studienleistungen

- (1) Studienleistungen sind individuelle schriftliche, mündliche oder praktische Leistungen, die von den Studierenden in der Regel im Zusammenhang mit Lehrveranstaltungen erbracht werden; sie können auch in der regelmäßigen Teilnahme an einer Lehrveranstaltung bestehen, für welche allein jedoch keine ECTS-Credits vergeben werden. Welche Studienleistungen in den einzelnen Modulen zu erbringen und welche Studienleistungen als Voraussetzung für die Zulassung zu einer Modulprüfung des betreffenden Moduls nachzuweisen sind, wird den Studierenden spätestens zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung bekannt gegeben.
- (2) Studienleistungen, die Zulassungsvoraussetzung für studienbegleitende Prüfungsleistungen sind, können beliebig oft wiederholt werden, sofern die für das Ablegen der entsprechenden Prüfungsleistung vorgegebenen Fristen eingehalten werden. Entsprechendes gilt für sonstige Studienleistungen sowie für Studienleistungen in Ergänzungsbereichen oder Ergänzungsmodulen. Die Form der Wiederholung wird von der Leitung der betreffenden Lehrveranstaltung festgelegt.
- (3) Studienleistungen sind von der Leitung der jeweiligen Lehrveranstaltung mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ zu bewerten, aber nicht notwendigerweise zu benoten.
- (4) Sind Studienleistungen Bestandteil der Orientierungsprüfung, müssen sie innerhalb der für diese Prüfung geltenden Frist erbracht werden. § 24 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 18 Regelmäßige Teilnahme als besondere Form der Studienleistung

- (1) In Seminaren, Tutorien und sonstigen dialogisch konzipierten Lehrveranstaltungen sowie in praktischen Lehrveranstaltungen wie z.B. Laborpraktika kann von der Leitung der Lehrveranstaltung oder – um eine einheitliche Vorgehensweise im Studiengang zu gewährleisten – von der zuständigen Studienkommission für einen bestimmten Lehrveranstaltungstyp als Voraussetzung für die Ablegung einer Prüfungs- bzw. Studienleistung und/oder für den Erwerb von Credits die regelmäßige Teilnahme an der Lehrveranstaltung verlangt werden. In diesem Fall ist zu Beginn der Lehrveranstaltung in schriftlicher oder elektronischer Form bekannt zu geben, dass die regelmäßige Teilnahme als Zulassungsvoraussetzung für die studienbegleitenden Leistungen und/oder als Voraussetzung für den Erwerb von Credits in der Lehrveranstaltung gilt.
- (2) Von einer regelmäßigen Teilnahme ist auszugehen, wenn bei Lehrveranstaltungen maximal ein Fünftel der Zeit bzw. der Termine versäumt werden. Andernfalls

wird die Zulassung zu Prüfungs- bzw. Studienleistungen in der Lehrveranstaltung versagt, unabhängig davon, ob das Fehlen von den Studierenden zu vertreten ist. Es können in diesem Fall keine ECTS-Credits erworben werden. In begründeten Fällen¹ kann von diesen Regelungen zugunsten der Studierenden abgewichen werden; entsprechende Anträge sind über die Fachbereichsreferentin oder den Fachbereichsreferenten an den zuständigen Ständigen Prüfungsausschuss zu stellen.

§ 19 Bewertung von Prüfungs- und Studienleistungen

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- 1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung;
- 2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
- 3 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
- 4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
- 5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen durch die Prüferin oder den Prüfer sind Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der Notenziffern um 0,3 zulässig. Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

- (2) Bei Prüfungsleistungen, die von mehr als einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet werden, ergibt sich die Prüfungsnote aus dem arithmetischen Mittel der von den Prüferinnen oder Prüfern nach Abs. 1 erteilten Noten. Bei der Bildung der Noten für einzelne Prüfungsleistungen wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Bei der Bildung einer einzelnen Prüfungsnote aus Teilnoten, bei der Bildung von

¹ Fallgruppen, für die Ausnahmen in Betracht kommen, sind insbesondere: 1. Studierende mit attestierter chronischer oder länger andauernder Erkrankung, die nach der Prüfungsordnung einen Nachteilsausgleich beanspruchen können und denen es aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich ist, an allen Terminen der Lehrveranstaltung teilzunehmen; 2. Studierende Eltern aufgrund von Krankheit ihres Kindes und von Studierenden mit pflegebedürftigen Angehörigen, soweit geeignete Nachweise für eine notwendige Betreuung vorgelegt werden; 3. Studierende, die im laufenden Semester Mitglied eines Gremiums der Universität oder der Verfassten Studierendenschaft sind und aus diesem Grund einzelne Lehrveranstaltungstermine versäumen, soweit eine Bestätigung über die Teilnahme an der Gremiensitzung vorgelegt wird; 4. Studierende Spitzensportlerinnen und Spitzensportler im Sinne der Kooperationsvereinbarungen der Universität als Partnerhochschule des Spitzensports aufgrund nachgewiesener verpflichtender Teilnahme an Wettkämpfen oder Trainingslagern; 5. Auslandsaufenthalte während des laufenden Semesters mit Nachweis; 6. Gründerinnen und Gründer mit entsprechendem Nachweis.

Modulnoten aus Modulteilnoten sowie bei der Bildung der Gesamtnote der Bachelorprüfung gilt diese Regelung entsprechend; die gegebenenfalls abweichende Gewichtung einzelner Notenbestandteile bleibt hiervon unberührt.

- (3) Die jeweilige Prüfungsnote lautet:
- bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut
 - bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 = gut
 - bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 = befriedigend
 - bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 = ausreichend
 - bei einem Durchschnitt über 4,0 = nicht ausreichend.
- (4) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn die Prüfungsnote mindestens ein „ausreichend“ (4,0) ist.
- (5) Eine Studienleistung ist von der Leitung der Lehrveranstaltung mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ zu bewerten; sie kann von ihr auch benotet werden.

§ 20 Modulnoten

- (1) Ist in einem Modul eine Modulabschlussprüfung oder eine Modulprüfung abzulegen, so bildet die Note der Modulabschlussprüfung bzw. die Note der Modulprüfung die Note für dieses Modul. Wenn die Modulabschlussprüfung das Modul nur in zeitlicher Hinsicht abschließt, aber ihr andere Modulteilprüfungen vorausgegangen sind, gilt Abs. 2 Satz 1.
- (2) Sind in einem Modul mehrere Modulteilprüfungen abzulegen, so ist die gemittelte Note **aller** erzielten Modulteilprüfungsnoten die Note für dieses Modul. Dabei werden die Ergebnisse der einzelnen Modulteilprüfungen entsprechend der für sie tatsächlich erworbenen ECTS-Credits gewichtet.
- (3) Wurden in einem Modul mehr Leistungen erbracht als erforderlich, können sie in Absprache mit dem Prüfungssekretariat des Fachbereichs gegebenenfalls anderen Modulen im selben oder einem korrespondierenden Wahlpflichtbereich oder dem Ergänzungsbereich zugeordnet werden. Die Zuordnung als zusätzliche freiwillige Leistung ist ebenfalls möglich.
- (4) Die Modulnote lautet:
- bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut
 - bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 = gut
 - bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 = befriedigend
 - bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 = ausreichend
 - bei einem Durchschnitt über 4,0 = nicht ausreichend.
- (5) Im Fall einer creditbasierten Gewichtung der studienbegleitenden Modulergebnisse ist für die Berechnung der Gesamtnote des Faches die jeweilige Creditzahl maßgeblich, die für das betreffende Modul in der Anlage festgesetzt ist.

- (6) Für die Berechnung der **vorläufigen** Durchschnittsnote des Faches wird das arithmetische Mittel der Modulnoten nach der in der Anlage vorgesehenen Gewichtung des Moduls gebildet. Module fließen auch in die Berechnung ein, wenn noch nicht alle für das Bestehen des Moduls erforderlichen Leistungen erbracht wurden.

§ 21 Wiederholung von studienbegleitenden Prüfungsleistungen

- (1) Bestandene Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden.
- (2) Pro Lehrveranstaltung, Modul oder Bereich kann die Anzahl der nicht bestandenen Prüfungsversuche begrenzt werden. Wird diese Anzahl überschritten, ist die betreffende Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden. Die Anzahl der in einer Lehrveranstaltung, in einem Modul oder in einem Bereich maximal zulässigen nicht bestandenen Prüfungsversuche richtet sich danach, ob die betreffende Prüfungsleistung eine Pflicht- oder eine Wahlpflichtleistung ist.
- (3) Studienbegleitende Prüfungsleistungen in den Basismodulen sowie in Aufbaumodulen, die Pflichtleistungen sind, und die mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, können vorbehaltlich der Absätze 2 und 4 einmal wiederholt werden. In derselben Lehrveranstaltung kann eine Prüfungsleistung nur maximal zweimal wiederholt werden. Die zweite Wiederholung einer studienbegleitenden Prüfungsleistung ist nur auf schriftlichen Antrag und maximal dreimal im Verlauf des Studiums zulässig. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss. Der Antrag ist spätestens zwei Monate nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen; bei Versäumnis dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, die oder der Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten. Für Orientierungsprüfungsleistungen gelten besondere Regelungen, vgl. § 24.
- (4) In den Aufbaumodulen und im Ergänzungsbereich, wo zwischen mehreren Wahlpflichtlehrveranstaltungen gewählt werden kann, kann die Wiederholung einer solchen Wahlpflichtprüfungsleistung auch im Rahmen einer anderen Lehrveranstaltung, die ebenfalls dem betreffenden Modulteil zugeordnet ist, erfolgen. Wurde eine Seminarleistung nicht bestanden, kann die Wiederholung nur in einem anderen Seminar, welches demselben Modulteil zugeordnet ist, erfolgen. In der Anlage ist festgelegt, wie viele Prüfungsversuche im betreffenden Modul maximal nicht bestanden werden dürfen. Hiervon unberührt bleiben Antragsverfahren und die Obergrenze nach Abs. 3 für die während des Studiums maximal zulässigen zweiten Wiederholungsversuche in derselben Lehrveranstaltung.
- (5) Die Wiederholungsprüfung soll zum nächstmöglichen Prüfungstermin, jedoch spätestens in den auf die nicht bestandene Prüfung folgenden beiden Semestern abgelegt werden. Zwischen Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses der Erstprüfung und der Wiederholungsprüfung sollen in der Regel mindestens drei Wochen liegen. Ein Termin für die Wiederholung einer nichtbestanden Prüfung wird spätestens am Ende des folgenden Semesters angeboten. Bei Nichtbestehen aufgrund Verfehlung der Bestehensgrenze oder aufgrund Nichterscheinens sowie bei genehmigtem Prüfungsrücktritt erfolgt für die Wiederholung der studienbeglei-

tenden Prüfungsleistungen der Basismodule und der Aufbaumodule "Störungslehre" und "Allgemeine Verfahrenslehre der Psychotherapie" sowie „Psychologie der Gesundheit 1“ und „Psychologie der Gesundheit 2“ eine automatische Pflichtanmeldung zum nächstmöglichen Klausurtermin. Die betreffenden Studierenden werden hierüber benachrichtigt.

- (6) Die Form der Wiederholungsprüfung wird von der Leitung der betreffenden Lehrveranstaltung bzw. bei Modulabschlussprüfungen, die mehrere Lehrveranstaltungen umfassen, vom zuständigen Prüfungsausschuss festgelegt. Die Inhalte und Anforderungen müssen mit der Erstprüfung im Wesentlichen vergleichbar sein.
- (7) Prüfungsleistungen sind endgültig nicht bestanden, wenn auch die zulässigen Wiederholungsversuche nicht bestanden wurden, keine (weitere) Wiederholung der Prüfung mehr möglich ist oder die nicht bestandene Prüfungsleistung nach den Prüfungsbestimmungen nicht durch eine gleichwertige alternative Prüfungsleistung kompensiert werden kann.

§ 22 Studienbegleitende Prüfungsleistungen in fachfremden Lehrveranstaltungen

- (1) Anmeldung, Zulassung, Durchführung, Form, Umfang und Bewertung von Prüfungen zu fachfremden Lehrveranstaltungen außerhalb des Fachbereichs richten sich nach den Bestimmungen der Prüfungsordnung des betreffenden anderen Studiengangs, zu dessen Curriculum die betreffende Lehrveranstaltung gehört. Die Wiederholung von fachfremden Prüfungsleistungen richtet sich jedoch nach § 21 dieser Prüfungsordnung.
- (2) Die zulässigen fachfremden Wahlfächer werden durch den StPA festgelegt und auf der Homepage des Fachbereichs Psychologie veröffentlicht.

§ 23 Praktikum

- (1) Als Teil des Bachelor-Studiums ist ein 10-wöchiges „Berufs- oder Forschungspraktikum“ in Vollzeit zu absolvieren. Das Praktikum kann in höchstens zwei Teilpraktika von mindestens 4 Wochen in Vollzeit aufgeteilt werden. Alternativ ist im Praktikum „Psychotherapie“ ein „Orientierungspraktikum“ im Umfang von 4 Wochen sowie die „Berufsqualifizierende Tätigkeit 1: Einstieg in die Praxis der Psychotherapie“ im Umfang von 6 Wochen jeweils in Vollzeit zu absolvieren. Praktika, die i.d.R. im 4. Semester absolviert werden sollen, müssen von einer Psychologin/einem Psychologen mit Diplom- oder Masterabschluss angeleitet und betreut sein und vorab vom Fachbereich genehmigt werden.
- (2) Einschlägige berufs- oder forschungspraktische Tätigkeiten können auf das Praktikum angerechnet werden.
- (3) Es ist ein schriftlicher Praktikumsfragebogen zu beantworten.

§ 24 Orientierungsprüfung

- (1) Die Orientierungsprüfung soll die grundsätzliche Befähigung zum gewählten Fachstudium zu einem frühen Zeitpunkt feststellen.
- (2) Die Orientierungsprüfung wird studienbegleitend durchgeführt und besteht aus den studienbegleitenden Studien- und Prüfungsleistungen im Modul „Methoden“ sowie dem „Experimentalpsychologischen Praktikum 1“ (siehe Anlage).
- (3) Die Orientierungsprüfung muss bis zum Ende des zweiten Semesters abgelegt werden. Wurde eine Prüfungsleistung der Orientierungsprüfung im ersten Prüfungsversuch nicht bestanden, besteht die Möglichkeit der einmaligen Wiederholung.
- (4) Haben Studierende die Prüfungsleistungen der Orientierungsprüfung einschließlich einmaliger Wiederholung nicht bis zum Ende des vierten Semesters bestanden, ist die Orientierungsprüfung endgültig nicht bestanden und es erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, die Fristüberschreitung ist von der oder dem Studierenden nicht zu vertreten. In diesem Fall gewährt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der oder dem Studierenden auf schriftlichen Antrag eine Verlängerung der Frist, innerhalb der die Orientierungsprüfung abzulegen ist.
- (5) Wird die Wiederholung einer Prüfungsleistung der Orientierungsprüfung nicht bestanden, ist die Orientierungsprüfung endgültig nicht bestanden und die oder der Studierende verliert den Prüfungsanspruch (vgl. § 33).

§ 25 Studien- und Prüfungsleistungen der Basismodule

- (1) Die Prüfungs- und Studienleistungen der Basismodule sollen das Verständnis der Grundlagen des gewählten Fachstudiums feststellen.
- (2) Die Prüfungs- und Studienleistungen der Basismodule werden studienbegleitend gemäß der Anlage (V.) durchgeführt.
- (3) Alle studienbegleitenden Prüfungs- und Studienleistungen der Basismodule sollen einschließlich etwaiger Wiederholungsprüfungen spätestens bis zum Beginn der Vorlesungszeit des vierten Fachsemesters erbracht sein.
- (4) Haben Studierende Prüfungsleistungen der Basismodule einschließlich etwaiger Wiederholungsprüfungen nicht spätestens bis zum Beginn der Vorlesungszeit des sechsten Semesters erbracht, sind diese endgültig nicht bestanden und es erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, die Fristüberschreitung ist von der oder dem Studierenden nicht zu vertreten. In diesem Fall gewährt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der oder dem Studierenden auf schriftlichen Antrag eine Verlängerung der Frist, innerhalb der die Prüfungsleistungen der Basismodule abzulegen sind.
- (5) Wird eine Prüfungsleistung der Basismodule endgültig nicht bestanden verliert die oder der Studierende den Prüfungsanspruch (vgl. § 33).

§ 26 Studien- und Prüfungsleistungen im Ergänzungsbereich

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen im Ergänzungsbereich sollen das Verständnis der Lehrinhalte in überfachlichen Bereichen feststellen.
- (2) Im Ergänzungsbereich ist eines der in der Anlage aufgeführten Wahlpflichtmodule erfolgreich zu absolvieren, indem im gewählten Modul studienbegleitende Studien- und/oder Prüfungsleistungen im Umfang von 10 ECTS-Credits, darunter mindestens eine Prüfungsleistung, erbracht werden. Die Studien- und Prüfungsleistungen müssen durch einen Nachweis belegt werden, der den Titel der Lehrveranstaltung, ihren zeitlichen Umfang, die ECTS-Credits und ggfs. die Note enthält. Die Modulnote wird aus den nach ECTS-Credits gewichteten Prüfungsleistungen gebildet.
- (3) Alle studienbegleitenden Prüfungsleistungen des Ergänzungsbereichs sollen einschließlich etwaiger Wiederholungsprüfungen bis zum Beginn der Vorlesungszeit des sechsten Fachsemesters erbracht sein.
- (4) Im Ergänzungsmodul „Nachbarfach“ können fachfremde Lehrveranstaltungen gemäß § 22 absolviert werden. Erfolglos absolvierte Lehrveranstaltungen gemäß § 21 können durch andere dem Ergänzungsmodul zugeordnete, erfolgreich abgeschlossene Lehrveranstaltungen kompensiert werden. Die bestbenoteten Leistungen gehen vorrangig in die Modulnote ein. Studienleistungen werden bei der Notenbildung nicht berücksichtigt.
- (5) Im Ergänzungsmodul „Psychotherapie“ sind die in der Anlage aufgeführten Prüfungsleistungen zu erbringen. Eine Kompensation durch nicht dem Modul zugeordnete Lehrveranstaltungen ist ausgeschlossen.
- (6) Im Ergänzungsbereich sind insgesamt 3 ECTS-Credits im Gebiet der Schlüsselqualifikationen zu erbringen.

§ 27 Zulassung zum Ergänzungsmodul „Psychotherapie“

- (1) Die Anzahl der Plätze für die Belegung des Ergänzungsmoduls "Psychotherapie" ist begrenzt. Die Studienkommission legt unter Berücksichtigung der verfügbaren Ressourcen die Zahl der Plätze pro Studienjahr für die Belegung dieses Moduls fest. Für die Vergabe der Plätze findet ein Auswahlverfahren statt. Bewerben können sich Studierende, die sich am Ende ihres vierten oder eines höheren Fachsemesters des Bachelorstudiengangs Psychologie nach dieser Prüfungsordnung befinden. Antragstermine sind der 30.09. für eine angestrebte Belegung des Moduls beginnend zum Wintersemester und ggf. der 31.03. zum Sommersemester. Der Antrag ist gemäß dem bekanntgegebenen Verfahren einzureichen.
- (2) Voraussetzung für die Teilnahme am Auswahlverfahren ist das Bestehen der gemäß dem Studienablaufplan in den ersten beiden Fachsemestern vorgesehenen Vorlesungsklausuren sowie der Klausuren „Störungslehre“ und „Grundlagen der psychologischen Diagnostik und Testtheorie“.

- (3) Die Vergabe der Plätze im Ergänzungsmodul „Psychotherapie“ erfolgt durch eine Auswahlkommission nach der anhand der ECTS-Credits gewichteten Durchschnittsnote der Klausuren nach Abs. 2. Haben mehrere Studierende dieselbe Durchschnittsnote, entscheidet die höhere Gesamtanzahl an ECTS-Credits für erbrachte Leistungen gemäß dieser Prüfungsordnung. Bei anschließender Ranggleichheit entscheidet das Los.
- (4) Die Auswahlkommission setzt sich aus mindestens zwei fachkundigen Personen zusammen, die jeweils von der Studienkommission für eine Amtszeit von zwei Jahren bestellt werden. Eine Wiederbestellung ist möglich.
- (5) Bei erfolgreicher Bewerbung ist die Anmeldung für das Ergänzungsmodul „Psychotherapie“ bis zu einer Abmeldung gemäß § 13 verbindlich. Soll nach der Abmeldung erneut eine Anmeldung erfolgen, ist das Verfahren nach Abs. 1 bis 4 erneut durchzuführen.

III. Bachelorprüfung

§ 28 Zweck und Umfang der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung bildet einen ersten wissenschaftlichen und berufsbefähigenden Abschluss des studierten Fachs. Durch die Bachelorprüfung soll festgelegt werden, ob die Studierenden die für den Übergang in die Berufspraxis grundlegenden wissenschaftlichen Fachkenntnisse besitzen, die Zusammenhänge des studierten Fachs überblicken und entsprechend dem angestrebten Abschluss selbstständig wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anwenden können.
- (2) Die Bachelorprüfung besteht aus den in der Anlage aufgeführten Studien- und Prüfungsleistungen in den studienbegleitenden Modulen und der Bachelorarbeit. Sie gliedert sich in insgesamt fünf Prüfungsabschnitte:
 - Orientierungsprüfung gemäß § 24
 - Studienbegleitende Prüfungen in den Basismodulen gemäß § 25
 - Studienbegleitende Prüfungen in den Aufbaumodulen einschließlich des Praktikums gemäß § 23
 - Studienbegleitende Prüfungen im Ergänzungsbereich gemäß § 26
 - Abschlussmodul mit Bachelor-Arbeit gemäß § 30

§ 29 Anmeldung und Zulassung zur Bachelorarbeit

- (1) Zur Bachelorarbeit kann nur zugelassen werden, wer
 - die studienbegleitenden Prüfungen gemäß § 24 Abs. 2 iVm § 25 inklusive der Module „Störungslehre“ und „Psychologie der Gesundheit 1“ bestanden hat,
 - 20 Versuchspersonenstunden absolviert und eingereicht hat und
 - das Praktikum gemäß § 23 absolviert hat,

bzw. wenn im Fall eines Wechsels von einer anderen Hochschule an die Universität Konstanz äquivalente Leistungen gemäß § 8 und § 9 nachgewiesen werden können. Im letztgenannten Fall muss im Zeitpunkt der Zulassung für mindestens ein Semester eine Immatrikulation an der Universität Konstanz vorliegen.

- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit ist vor Beginn des Bearbeitungszeitraums in der bekanntgegebenen Form zu den bekanntgegebenen Anmeldeterminen über das Zentrale Prüfungsamt an den Ständigen Prüfungsausschuss (StPA) zu stellen. Wird nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablegung aller studienbegleitenden Studien- und Prüfungsleistungen die Zulassung zur Bachelorarbeit beantragt, teilt der Ständige Prüfungsausschuss der oder dem Studierenden in der Regel ein Thema und eine Betreuungs- und Prüfungsperson zu.
- (3) Ein Antrag auf Zulassung kann den Vorschlag für ein Thema und die Prüferinnen oder Prüfer und die Betreuungsperson für die Bachelorarbeit enthalten. Einen Anspruch auf Berücksichtigung eines solchen Vorschlags besteht nicht. Die Entscheidung über die Zulassung trifft der zuständige StPA oder eine von ihm beauftragte Person aufgrund der eingereichten Unterlagen und der Daten zu Abs. 1 im Studierenden- bzw. Prüfungsverwaltungssystem. Der StPA bestellt die Prüferinnen oder Prüfer, einschließlich der Betreuerin oder dem Betreuer, und legt das Thema fest. Die Zulassung erfolgt mit der Auflage, dass die oder der Studierende bis zur Abgabe der Bachelorarbeit, einschließlich einer ggf. erforderlichen Wiederholung, immatrikuliert ist.
- (4) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die in Abs. 1 genannten Bedingungen nicht erfüllt sind, der Antrag unvollständig oder trotz Aufforderung nicht fristgemäß vervollständigt worden ist, die Bachelorprüfung im entsprechenden Studiengang endgültig nicht bestanden ist oder die oder der Studierende den Prüfungsanspruch in diesem Studiengang verloren hat.

§ 30 Die Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, ein vorgegebenes Thema aus einem Gebiet des studierten Fachs innerhalb einer bestimmten Frist nach wissenschaftlichen, i.d.R. empirischen Methoden selbstständig zu bearbeiten.
- (2) Für die erfolgreich absolvierte Bachelorarbeit werden 12 ECTS-Credits vergeben.
- (3) Gruppenarbeiten sind zulässig, wenn der individuelle Beitrag klar abgrenzbar, bewertbar und benotbar ist.
- (4) Die Begutachtung der Bachelorarbeit erfolgt durch eine Prüferin oder einen Prüfer. Der Prüfungsausschuss entscheidet über den Themenvorschlag, die Betreuerin oder den Betreuer bzw. die Gutachterin oder den Gutachter gemäß § 7 Abs. 2. Die Betreuerin bzw. der Betreuer soll in der Regel dem Fachbereich Psychologie angehören. Die Durchführung einer Bachelorarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Universität Konstanz oder die Betreuung einer Bachelor-Arbeit durch ein Mitglied des Lehrkörpers eines anderen Fachbereichs oder einer wissenschaftlichen Einrichtung außerhalb der Universität Konstanz bedarf der Zustimmung des Ständigen Prüfungsausschusses. Die Betreuerin bzw. der Betreuer der Arbeit soll

in der Regel auch begutachten. Ein Thema kann nur ausgegeben werden, wenn die Gutachterin ihre bzw. der Gutachter seine Bereitschaft zur Begutachtung erklärt hat. Der Zeitpunkt der Ausgabe, das Thema, die Betreuungsperson und die bestellte Gutachterin bzw. der bestellte Gutachter werden den Studierenden vom Zentralen Prüfungsamt mitgeteilt und sind aktenkundig zu machen. Die Frist für die Anfertigung der Arbeit beginnt mit der Ausgabe des Themas; damit übernimmt die Betreuerin oder der Betreuer die Betreuung der Arbeit.

- (5) Ein Zeitraum von insgesamt sechs Monaten bis zur Abgabe der Bachelorarbeit darf nicht überschritten werden. Die Aufgabenstellung ist so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann.
- (6) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb von vier Wochen nach Ausgabe zurückgegeben werden. In diesem Fall ist von den Studierenden innerhalb von drei Wochen ein neues Thema zu beantragen, andernfalls wird ein neues Thema zugeteilt; dies gilt nicht im Fall von ärztlich attestierten Erkrankungen.
- (7) Im Falle einer Titeländerung im Rahmen der Anfertigung der Bachelorarbeit ist diese beim Zentralen Prüfungsamt zu beantragen; das Einverständnis der Betreuerin bzw. des Betreuers ist beizufügen.
- (8) Werden Studierende während der Bearbeitungszeit aus von ihnen nicht zu vertretenden Gründen an der weiteren Bearbeitung gehindert, so kann auf begründeten, schriftlichen Antrag die Bearbeitungszeit durch den Ständigen Prüfungsausschuss um die Zeit der Verhinderung – jedoch maximal um die Hälfte der regulären Bearbeitungszeit – verlängert werden. Der Antrag muss, abgesehen von begründeten Ausnahmefällen, spätestens zwei Wochen vor Ablauf der Bearbeitungszeit über das Zentrale Prüfungsamt beim Prüfungsausschuss eingegangen sein und bedarf der Zustimmung der Betreuungsperson. § 10 gilt entsprechend. Besteht nach diesem Zeitraum der Hinderungsgrund weiter, so gilt das Thema als nicht ausgegeben. Wird nicht innerhalb eines Monats nach Wegfall des Hinderungsgrundes ein neues Thema beantragt, wird der oder dem Studierenden vom Prüfungsausschuss ein neues Thema zugeteilt.
- (9) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß in zweifacher gebundener Ausfertigung (maschinengeschriebenen DIN A4, doppelseitig bedruckt, gegebenenfalls verbunden mit Anlagen auf einem Datenträger) sowie zusätzlich noch einmal insgesamt in digitaler, vom Zentralen Prüfungsamt vorgegebener Form über das Zentrale Prüfungsamt einzureichen. Davon verbleibt ein digitales Exemplar bis zum Abschluss des Prüfungsverfahrens beim Zentralen Prüfungsamt. Der Abgabetermin ist aktenkundig zu machen. Wird die Arbeit nicht fristgerecht eingereicht, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn, die oder der Studierende hat das Fristversäumnis nicht zu vertreten.
- (10) Die Arbeit kann wahlweise in deutscher oder in englischer Sprache angefertigt werden. Es muss eine Zusammenfassung in der jeweils anderen Sprache vorangestellt sein.
- (11) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit haben die Studierenden in bekanntgegebener Form schriftlich zu versichern, dass sie die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die von ihnen angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt haben.

Sie haben bis zum Abschluss des Prüfungsverfahrens die Materialien verfügbar zu halten, welche die eigenständige Abfassung der Arbeit belegen können.

- (12) Die Prüferin oder der Prüfer legt in der Regel binnen vier Wochen nach Abgabe der Bachelorarbeit das Gutachten mit der Benotung gemäß § 19 Abs. 1 dem Ständigen Prüfungsausschuss vor.
- (13) Lautet die Note des Gutachtens „nicht ausreichend“, so wird vom Ständigen Prüfungsausschuss eine zweite Prüferin oder ein zweiter Prüfer bestellt. Lautet die Note des zweiten Gutachtens mindestens „ausreichend“, so wird vom Ständigen Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer bestellt. Bewertet das dritte Gutachten die Arbeit mindestens mit „ausreichend“, so ist die Abschlussarbeit bestanden. Die Note wird in diesem Fall mit 4,0 festgelegt oder, falls sich durch das dritte Gutachten eine günstigere Bewertung ergibt, gemäß § 19 aus den Noten der drei Gutachten ermittelt. Lautet die Note des dritten Gutachtens „nicht ausreichend“, so ist die Bachelorarbeit nicht bestanden.
- (14) Wird eine Bachelorarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet, so besteht eine einmalige Wiederholungsmöglichkeit. Wird von der oder dem Studierenden nicht innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses ein neues Thema beantragt, wird ein neues Thema vom Ständigen Prüfungsausschuss von Amts wegen zugeteilt, es sei denn, es wird ein Hinderungsgrund geltend gemacht, nachgewiesen und vom Ständigen Prüfungsausschuss anerkannt; in diesem Fall wird ein neues Thema, gegebenenfalls auf Antrag der oder des Studierenden, nach Wegfall des Hinderungsgrundes zugeteilt. Eine zweite Wiederholung der Abschlussarbeit ist ausgeschlossen. Eine Rückgabe des zweiten Themas in der in Abs. 6 genannten Frist ist nur zulässig, wenn die oder der Studierende bei der Anfertigung der ersten Abschlussarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte.

IV. Schlussbestimmungen

§ 31 Ergebnisse der Bachelorprüfung, Bildung der Gesamtnote

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle nach der Anlage erforderlichen Module absolviert und als „bestanden“ bewertet wurden.
- (2) Wurden im Ergänzungsbereich mehr Module erfolgreich abgeschlossen als erforderlich, zählen für die Gesamtnote die zuerst abgeschlossenen Module.
- (3) Die Gesamtnote für die Bachelor-Prüfung wird aus dem nach ECTS-Credits gewichteten Mittel aller endnotenrelevanten Modulnoten gemäß Anlage gebildet. § 20 Abs. 4 gilt entsprechend. Die Anzahl der für die Module hierbei zu berücksichtigenden ECTS-Credits richtet sich nach § 20 Abs. 5.
- (4) Wenn gemäß Abs. 1 alle erforderlichen Leistungen erbracht sind, wird die Gesamtnote auf Basis der Leistungen berechnet, die im Zeitpunkt des Antrags auf

Zeugnisausstellung vorliegen und wie sie zu diesem Zeitpunkt den jeweiligen Modulen/Bereichen zugeordnet sind; eine spätere Umbuchung von Leistungen ist nicht möglich.

§ 32 Zeugnis und Urkunde

- (1) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung und nach Verbuchung aller für ihr Bestehen relevanten Leistungen erhalten die Studierenden über die Gesamtnote in ihrem Studiengang ein Zeugnis. Es enthält zudem die Note und das Thema der Bachelorarbeit.
- (2) Haben Studierende eine Gesamtnote bis 1,2 erreicht, so wird im Zeugnis zusätzlich das Prädikat „mit Auszeichnung“ verliehen.
- (3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird den Studierenden eine Urkunde ausgehändigt, in der die Verleihung des akademischen Bachelorgrades beurkundet und das studierte Fach angegeben werden.
- (4) Zeugnis und Urkunde werden von der oder dem Vorsitzenden des Ständigen Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität Konstanz versehen. Als Datum ist der Tag anzugeben, an dem laut dem Antrag auf Zeugnisausstellung die letzte Prüfungs- oder Studienleistung erbracht wurde.
- (5) Als weitere Bestandteile des Zeugnisses werden ein Diploma Supplement nach dem European Diploma Supplement Model und ein Transcript of Records ausgestellt. Das Transcript of Records enthält die absolvierten Module und ihre Komponenten, die Modulnoten, die in den Modulen sowie insgesamt erworbenen ECTS-Credits sowie die Noten der erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen; unbenotete Module und Leistungen werden mit dem Vermerk der erfolgreichen Teilnahme versehen. Prüfungs- und Studienleistungen, die nicht in die Bachelorprüfung eingehen, werden im Transcript of Records als „Sonstige Leistungen“ vermerkt.
- (6) Zusätzlich wird ein Transcript of Records nach Abs. 5 ohne Nennung der Noten der einzelnen Prüfungs- und Studienleistungen ausgestellt.
- (7) Auf Antrag der oder des Studierenden kann die bis zum Abschluss des Studiengangs benötigte Fachstudiendauer in das Transcript of Records aufgenommen werden.
- (8) Alle in den Absätzen 1, 3, 5 und 6 genannten Unterlagen werden in deutscher und – soweit möglich – in englischer Sprache ausgestellt.

§ 33 Endgültiges Nichtbestehen

- (1) Die gesamte Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden und der Prüfungsanspruch im Studiengang erlischt, wenn eine der nach den Prüfungsbestimmungen erforderliche Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet und nicht fristgemäß wiederholt oder – falls dies zulässig ist – kompensiert wurde und dies von der oder dem betreffenden Studierenden zu vertreten ist, wenn die zulässigen

Wiederholungsversuche nicht bestanden wurden oder die Wiederholung aufgrund von § 10 ausgeschlossen ist.

- (2) Studierende, die die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden haben, erhalten hierüber einen schriftlichen Bescheid des zuständigen Prüfungsausschusses, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.
- (3) Haben Studierende die gesamte Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, so wird ihnen auf Antrag eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die bestanden Prüfungsleistungen und ggf. Studienleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden ist.

§ 34 Ungültigkeit der Bachelorprüfung

- (1) Haben Studierende bei einer Prüfung getäuscht und wurde diese Tatsache erst nach Ablegung der Prüfung oder Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Ständige Prüfungsausschuss nachträglich die betreffenden Noten entsprechend berichtigen und gegebenenfalls die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass Studierende hierüber täuschen wollten, und wird diese Tatsache erst nach Ablegung der Prüfung oder Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Haben Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Ständige Prüfungsausschuss.
- (3) Der oder dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zu einer Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die entsprechende Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde.
- (5) Die Aberkennung des akademischen Grades richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 35 Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Innerhalb eines Jahres nach Erhalt des Zeugnisses wird Studierenden auf schriftlichen Antrag in angemessener Frist Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen und Prüfer und die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) Nach Absprache mit der Prüferin oder dem Prüfer kann Einsicht in studienbegleitende Prüfungs- und Studienleistungen und deren Bewertungen sowie in Prüfungsprotokolle zu studienbegleitenden mündlichen Prüfungen genommen werden.

§ 36 Rechtsmittel

Studierende können gegen die Entscheidungen im Prüfungsverfahren, die einen Verwaltungsakt darstellen, Widerspruch erheben (§§ 68 ff. VwGO). Den Widerspruchsbescheid erlässt die Prorektorin oder der Prorektor für Lehre auf Vorschlag des Zentralen Prüfungsausschusses, der hierzu den Ständigen Prüfungsausschuss zu hören hat.

§ 37 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt zum 1. Oktober 2021 in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium im Bachelorstudiengang Psychologie zum Wintersemester 2021/22 oder später aufnehmen.
- (2) Studierende, die das Studium im Bachelorstudiengang Psychologie vor In-Kraft-Treten dieser Prüfungsordnung aufgenommen haben, setzen ihr Studium nach der bislang für sie geltenden Prüfungsordnung fort.
- (3) Studierende im Bachelorstudiengang Psychologie mit Studienbeginn zum Wintersemester 2020/21 können ihr Studium gemäß den folgenden Übergangsregelungen nach dieser Prüfungsordnung fortsetzen:
 - Für den Wechsel von der bislang für sie geltenden in diese Prüfungsordnung ist ein Antrag gemäß dem bekanntgegebenen Verfahren bis spätestens 30.09.2021 beim Ständigen Prüfungsausschuss des Fachbereichs Psychologie einzureichen.
 - Die nach der bisherigen Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs Psychologie bereits erbrachten Leistungen werden von Amts wegen unter Anrechnung der für die betreffende Leistung nach der vorliegenden Prüfungsordnung zu vergebenden ECTS-Credits und nach dem auf den Webseiten des Fachbereichs Psychologie hinterlegten Anrechnungsschema anerkannt.

Anlage

Modulverzeichnis

**V. Anlage zur Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang
Psychologie**

Modulverzeichnis

Basismodule (1. – 3. Semester)

**Modul 1: Differentielle Psychologie
(Pflichtmodul, 5 ECTS, Anteil an Gesamtnote: 5/164)**

Lehrveranstaltung	Belegung	Kursart	Prüfungsleistung	Endnotenrelevant	ECTS
Differentielle Psychologie und Persönlichkeitsforschung	Pflicht	VL	Klausur	ja	4
Differentielle Psychologie und Persönlichkeitsforschung	Pflicht	Ü	Studienleistung	nein	1

Das Modul ist abgeschlossen, wenn alle Modulteilprüfungen erfolgreich absolviert wurden.

**Modul 2: Sozialpsychologie
(Pflichtmodul, 8 ECTS, Anteil an Gesamtnote: 8/164)**

Lehrveranstaltung	Belegung	Kursart	Prüfungsleistung	Endnotenrelevant	ECTS
Sozialpsychologie 1+2	Pflicht	VL	Klausur	ja	5
Vertiefungsseminar Sozialpsychologie	Pflicht	S	variiert	ja	3

Das Modul ist abgeschlossen, wenn alle Modulteilprüfungen erfolgreich absolviert wurden.

Modul 3: Allgemeine Psychologie 1
(Pflichtmodul, 7 ECTS, Anteil an Gesamtnote: 7/164)

Lehrveranstaltung	Belegung	Kursart	Prüfungsleistung	Endnotenrelevant	ECTS
Wahrnehmung und Kognition	Pflicht	VL	Klausur	ja	4
Vertiefungsseminar Wahrnehmung und Kognition	Pflicht	S	variiert	ja	3

Das Modul ist abgeschlossen, wenn alle Modulteilprüfungen erfolgreich absolviert wurden.

Modul 4: Allgemeine Psychologie 2
(Pflichtmodul, 11 ECTS, Anteil an Gesamtnote: 11/164)

Lehrveranstaltung	Belegung	Kursart	Prüfungsleistung	Endnotenrelevant	ECTS
Lernen und Gedächtnis	Pflicht	VL	Klausur	ja	4
Vertiefungsseminar Allgemeine Psychologie 2	Pflicht	S	variiert	ja	3
Emotion und Motivation	Pflicht	VL	Klausur	ja	4

Das Modul ist abgeschlossen, wenn alle Modulteilprüfungen erfolgreich absolviert wurden.

Modul 5: Biologische Psychologie
(Pflichtmodul, 8 ECTS, Anteil an Gesamtnote: 8/164)

Lehrveranstaltung	Belegung	Kursart	Prüfungsleistung	Endnotenrelevant	ECTS
Biologische Psychologie 1	Pflicht	VL	Klausur	ja	4
Biologische Psychologie 2	Pflicht	VL	Klausur	ja	4

Es findet eine Gesamtklausur „Biologische Psychologie“ zu beiden Vorlesungen statt. Das Modul ist abgeschlossen, wenn alle Modulteilprüfungen erfolgreich absolviert wurden.

**Modul 6: Entwicklungspsychologie und Pädagogische Psychologie
(Pflichtmodul, 11 ECTS, Anteil an Gesamtnote: 11/164)**

Lehrveranstaltung	Belegung	Kursart	Prüfungsleistung	Endnotenrelevant	ECTS
Einführung in die Entwicklungs- und Pädagogische Psychologie	Pflicht	VL	Klausur	ja	4
Vertiefung Entwicklungspsychologie	Pflicht	VL	Klausur	ja	4
Vertiefungsseminar Entwicklungs- und Pädagogische Psychologie	Pflicht	S	variiert	ja	3

Es findet eine Gesamtklausur „Entwicklungs- und Pädagogische Psychologie“ zu beiden Vorlesungen statt. Das Modul ist abgeschlossen, wenn alle Modulteilprüfungen erfolgreich absolviert wurden.

**Modul 7: Statistik
(Pflichtmodul, 11 ECTS, Anteil an Gesamtnote: 11/164)**

Lehrveranstaltung	Belegung	Kursart	Prüfungsleistung	Endnotenrelevant	ECTS
Statistik 1	Pflicht	VL	Klausur	ja	4
Statistik 1	Pflicht	Ü	Studienleistung	nein	1
Statistik 2	Pflicht	VL	Klausur	ja	5
Statistik 2	Pflicht	Ü	Studienleistung	nein	1

Das Modul ist abgeschlossen, wenn alle Modulteilprüfungen erfolgreich absolviert wurden.

Modul 8: Methoden

(Pflichtmodul, 5 ECTS, Anteil an Gesamtnote: 5/164)

Lehrveranstaltung	Belegung	Kursart	Prüfungsleistung	Endnotenrelevant	ECTS
Methoden & Geschichte der Psychologie	Pflicht	VL	Klausur	ja	4
Methoden & Geschichte der Psychologie	Pflicht	Ü	Studienleistung	nein	1

Das Modul ist abgeschlossen, wenn alle Modulteilprüfungen erfolgreich absolviert wurden.

Modul 9: Experimentalpsychologisches Praktikum

(Pflichtmodul, 6 ECTS, Anteil an Gesamtnote: 6/164)

Lehrveranstaltung	Belegung	Kursart	Prüfungsleistung	Endnotenrelevant	ECTS
Experimentalpsychologisches Praktikum 1	Pflicht	P	Klausur / Bericht	ja	3
Experimentalpsychologisches Praktikum 2	Pflicht	P	Bericht	ja	3

Das Modul ist abgeschlossen, wenn alle Modulteilprüfungen erfolgreich absolviert wurden.

Modul 10: Grundlagen der psychologischen Diagnostik

(Pflichtmodul, 12 ECTS, Anteil an Gesamtnote: 12/164)

Lehrveranstaltung	Belegung	Kursart	Prüfungsleistung	Endnotenrelevant	ECTS
Grundlagen der psychologischen Diagnostik	Pflicht	VL	Klausur	ja	4
Vertiefungsseminar Psychologische Diagnostik	Pflicht	S	variiert	ja	4
Testtheorie und Testkonstruktion	Pflicht	VL	Klausur	ja	4

Es findet eine Gesamtklausur „Grundlagen der psychologischen Diagnostik und Testtheorie“ zu beiden Vorlesungen statt. Das Modul ist abgeschlossen, wenn alle Modulteilprüfungen erfolgreich absolviert wurden.

Aufbaumodule (3. – 6. Semester)

Modul 11: Störungslehre
(Pflichtmodul, 8 ECTS, Anteil an Gesamtnote: 8/164)

Lehrveranstaltung	Belegung	Kursart	Prüfungsleistung	Endnotenrelevant	ECTS
Störungslehre	Pflicht	VL	Klausur	ja	4
Vertiefungsseminar Störungslehre	Wahlpflicht	S	variiert	ja	4

Das Modul ist abgeschlossen, wenn alle Modulteilprüfungen erfolgreich absolviert wurden. Im Modul dürfen Prüfungen der Wahlpflichtveranstaltungen insgesamt maximal zweimal wiederholt werden (vgl. § 21 Abs. 4).

Modul 12: Allgemeine Verfahrenslehre der Psychotherapie
(Pflichtmodul, 8 ECTS, Anteil an Gesamtnote: 8/164)

Lehrveranstaltung	Belegung	Kursart	Prüfungsleistung	Endnotenrelevant	ECTS
Allgemeine Verfahrenslehre	Pflicht	VL	K	ja	4
Vertiefungsseminar Allgemeine Verfahrenslehre	Wahlpflicht	S	variiert	ja	4

Das Modul ist abgeschlossen, wenn alle Modulteilprüfungen erfolgreich absolviert wurden. Im Modul dürfen Prüfungen aller Wahlpflichtveranstaltungen insgesamt maximal zweimal wiederholt werden (vgl. § 21 Abs. 4).

Modul 13: Psychologie der Gesundheit: Grundlagen
(Pflichtmodul, 8 ECTS, Anteil an Gesamtnote: 8/164)

Lehrveranstaltung	Belegung	Kursart	Prüfungsleistung	Endnotenrelevant	ECTS
Psychologie der Gesundheit 1	Pflicht	VL	Klausur	ja	4
Psychologie der Gesundheit 2	Pflicht	VL	Klausur	ja	4

Es findet eine Gesamtklausur „Psychologie der Gesundheit“ zu beiden Vorlesungen statt. Das Modul ist abgeschlossen, wenn alle Modulteilprüfungen erfolgreich absolviert wurden.

Modul 14: Psychologie der Gesundheit: Anwendung
(Pflichtmodul, 12 ECTS, Anteil an Gesamtnote: 12/164)

Lehrveranstaltung	Belegung	Kursart	Prüfungsleistung	Endnotenrelevant	ECTS
Psychologie der Gesundheit und Prävention	Pflicht	VL	Klausur	ja	4
Vertiefungsseminar Psychologie der Gesundheit	Wahlpflicht	S	variiert	ja	4
Vertiefungsseminar Psychologie der Gesundheit und Prävention	Wahlpflicht	S	variiert	ja	4

Das Modul ist abgeschlossen, wenn alle Modulteilprüfungen erfolgreich absolviert wurden. Im Modul dürfen Prüfungen aller Wahlpflichtveranstaltungen insgesamt maximal zweimal wiederholt werden (vgl. § 21 Abs. 4).

Modul 15: Grundlagenvertiefung
(Pflichtmodul, 8 ECTS, Anteil an Gesamtnote: 8/164)

Lehrveranstaltung	Belegung	Kursart	Prüfungsleistung	Endnotenrelevant	ECTS
Grundlagenvertiefung 1	Wahlpflicht	S	variiert	ja	4
Grundlagenvertiefung 2	Wahlpflicht	S	variiert	ja	4

Das Modul ist abgeschlossen, wenn alle Modulteilprüfungen erfolgreich absolviert wurden. Im Modul dürfen Prüfungen aller Wahlpflichtveranstaltungen insgesamt maximal zweimal wiederholt werden (vgl. § 21 Abs. 4).

**Modul 16: Wissenschaftliches Arbeiten
(Pflichtmodul, 10 ECTS, Anteil an Gesamtnote: 10/164)**

Lehrveranstaltung	Belegung	Kursart	Prüfungsleistung	Endnotenrelevant	ECTS
Wissenschaftliches Arbeiten 1	Wahlpflicht	S	variiert	ja	3
Wissenschaftliches Arbeiten 2	Wahlpflicht	S	variiert	ja	3
Methoden und Wissenschaftliches Arbeiten	Wahlpflicht	S	variiert	ja	3
20 VPn Stunden	Wahlpflicht		Studienleistung	nein	1

Das Modul ist abgeschlossen, wenn alle Modulteilprüfungen erfolgreich absolviert wurden. Im Modul dürfen Prüfungen aller Wahlpflichtveranstaltungen insgesamt maximal zweimal wiederholt werden (vgl. § 21 Abs. 4).

Praktikum (4. Semester)

**Modul 17: Praktikum Psychologie
(Wahlpflichtmodul, 13 ECTS, Anteil an Gesamtnote: 0/164)**

Lehrveranstaltung	Belegung	Kursart	Prüfungsleistung	Endnotenrelevant	ECTS
Forschungs- / Berufspraktikum	Wahlpflicht	S	Bericht	nein	13

Das Modul ist abgeschlossen, wenn alle Modulleistungen erfolgreich absolviert wurden.

**Modul 18: Praktikum Psychotherapie
(Wahlpflichtmodul, 13 ECTS, Anteil an Gesamtnote: 0/164)**

Lehrveranstaltung	Belegung	Kursart	Prüfungsleistung	Endnotenrelevant	ECTS
Orientierungspraktikum	Wahlpflicht	P	Bericht	nein	5
Berufsqualifizierende Tätigkeit 1: Einstieg in die Praxis der Psychotherapie	Wahlpflicht	P	Bericht	nein	8

Das Modul ist abgeschlossen, wenn alle Modulteilleistungen erfolgreich absolviert wurden.

Abschlussmodul (6. Semester)

Modul 19: Abschlussmodul

(Pflichtmodul, 16 ECTS, Anteil an Gesamtnote: 16/164)

Lehrveranstaltung	Belegung	Kursart	Prüfungsleistung	Endnotenrelevant	ECTS
Bachelorarbeit	Pflicht		Abschlussarbeit	ja	12
Forschungskolloquium	Pflicht	K	Studienleistung	nein	4

Das Modul ist abgeschlossen, wenn die Teilnahme an einem themenverwandten Forschungskolloquium nachgewiesen wurde und die Bachelorarbeit erfolgreich absolviert wurde. Das Kolloquium wird nicht benotet.

Ergänzungsbereich (1. – 5. Semester)

Modul 20: Ergänzungsmodul Nachbarfach

(Wahlpflichtmodul, 13 ECTS, Anteil an Gesamtnote: 10/164)

Lehrveranstaltung	Belegung	Kursart	Prüfungsleistung	Endnotenrelevant	ECTS
Schlüsselqualifikation	Wahlpflicht	S	Studienleistung	nein	3
Nachbarfach	Wahlpflicht	S	variiert, mind. 1 Prüfungsleistung	ja	10

Das Modul ist abgeschlossen, wenn insgesamt mind. 3 ECTS-Credits im Bereich der Schlüsselqualifikationen und 10 ECTS-Credits mit mindestens einer Prüfungsleistung im Bereich Nachbarfach erbracht wurden. Im Modul sind für Prüfungen der Wahlpflichtveranstaltungen mehrfache Wiederholungen möglich (vgl. § 21 Abs. 4).

Modul 21: Ergänzungsmodul Psychotherapie
(Wahlpflichtmodul, 13 ECTS, Anteil an Gesamtnote: 10/164)

Lehrveranstaltung	Belegung	Kursart	Prüfungsleistung	Endnotenrelevant	ECTS
Schlüsselqualifikation	Wahlpflicht	S	Studienleistung	nein	3
Grundlagen der Psychopharmakologie	Wahlpflicht	S	variiert	ja	2
Biologische Psychologie 3	Wahlpflicht	S	variiert	ja	4
Präventive Rehabilitation und Psychotherapeutisches Handeln	Wahlpflicht	S	variiert	ja	2
Berufsethik und Berufsrecht	Wahlpflicht	S	variiert	ja	2

Das Modul ist abgeschlossen, wenn alle Modulteilprüfungen erfolgreich absolviert wurden. Im Modul dürfen Prüfungen aller Wahlpflichtveranstaltungen insgesamt maximal zweimal wiederholt werden (vgl. § 21 Abs. 4).

Anmerkung:

Diese Studien- und Prüfungsordnung wurde in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz Nr. 38/2021 vom 29. Juli 2021 veröffentlicht.

Die Änderung dieser Studien- und Prüfungsordnung wurde in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz Nr. 51/2022 vom 28. Juli 2022 veröffentlicht.